



Stans, 22. Januar 2019  
**Nr. 24**

Parlamentarische Vorstösse. Baudirektion. Kleine Anfrage von Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, betreffend Markierungen rechte Strassenseiten bei Hauptstrassen. Beantwortung

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, reichte mit Datum vom 20. November 2018 eine Kleine Anfrage betreffend Markierungen rechte Strassenseiten bei Hauptstrassen ein. Die Anfrage beinhaltet drei Fragen. Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss geprüft und die Unterlagen mit Datum vom 22. November 2018 dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

### **1.2**

Gemäss § 110 Abs. 3 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Überweisung schriftlich zu beantworten.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Allgemeines**

Markierungen dienen der optischen Linienführung von Strassen. Sie unterstützen die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker die Strassenführung besser zu erkennen und ihre Fahrzeuge auf der Spur halten zu können. Eine weitere wichtige Aufgabe der Markierung besteht darin, den Vortritt zu regeln. Insbesondere zeigt die Markierung auf, an welchen Stellen von der Fahrspur abgewichen werden darf und wo nicht.

Zur optischen Führung der Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker können auch Leitpfosten, Leitpfeile oder Leitplanken als Leitelement eingesetzt werden. Ebenfalls ist durch seitlich angeordnete Radstreifen (gelbe Markierung) und Rad-/ Gehwege mit Randabschluss gegenüber der Strassenfahrbahn der Verlauf der Strasse gut erkennbar.

Gemäss Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) und deren Anhang (Abbildungen) stehen folgende Markierungselemente zur Verfügung:

- In der Mitte der Fahrbahn und als Abtrennung der Fahrstreifen die Sicherheits-, Leit-, Doppel- und Vorwarnlinien;
- Als seitliche Markierung gibt es die Führungs- und Randlinien;
- Als besondere Markierungen gelten die Radstreifen und Busstreifen (z.B. KH4 Stanser- und Ennetbürgerstrasse).

Die Kantone orientieren sich für die Strassenmarkierung an der Norm SN 640 862. Diese Norm lässt den Kantonen einen gewissen Freiraum, die Markierungen nach ihren Situationen und Bedürfnissen umzusetzen. Daher gibt es nicht einen Vorzeige- bzw. Musterkanton.

Der Kanton Nidwalden wendet bei Strassenmarkierungen den folgenden Grundsatz an: "so wenig wie möglich und so viel wie nötig". Generell soll eine Überhäufung mit Markierungen vermieden werden, da eine Überreizung mit Informationen nicht mehr wahrgenommen werden kann.

Der Kanton Nidwalden richtet sich nach den konzeptionellen Grundsätzen der Norm SN 640 862 (Art. 4):

- Die Markierung soll auf demselben Strassenzug einen einheitlichen Standard aufweisen. Dieser ist vor allem abhängig von der verkehrstechnischen Funktion der betreffenden Strasse.
- Erscheinungsbild und Verkehrsregime müssen sich weitmöglichst entsprechen, bei Markierungen in Knoten namentlich bezüglich der geltenden Vortrittsverhältnisse.

Die Norm SN 640 862 regelt auch die Anwendung der Randlinie (Art. 11):

- Randlinien sollen nur auf verkehrsorientierten, vortrittsberechtigten Strassen und in der Regel nur ausserorts angeordnet werden.
- Bei Fahrbahnbreiten unter 6.0 m sind nur ausnahmsweise Randlinien anzuordnen.

## **2.2 Antworten zu den Fragen / Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

### *1. Warum werden in Nidwalden die Strassenmarkierungen ausserorts am rechten Strassenrand bei Hauptstrassen nicht oder nur teilweise gemacht?*

Im Kanton Nidwalden werden Randlinien nur auf folgenden Strassenzügen markiert:

- Kantonshauptstrasse KH2, ausserorts  
Die KH2 weist eine hohe Verkehrsdichte auf. Auf Grund der wichtigen Erschliessung nach Engelberg mit viel Tourismusverkehr hat man sich entschieden, ausserorts Randlinien zu markieren.  
(Anmerkung: Die Markierung der Randlinie im Abschnitt Parketti – Herrenhaus ist entgegen dem im parlamentarischen Vorstoss beigelegten Bildmaterial vorhanden.)
- KH1 Seestrasse ARA-Kurve Hergiswil bis Kreisel Lopper (zur Zeit Baustelle), ausserorts  
Die KH1 unter dem Lopperviaduk ist eng und unübersichtlich. Die Randlinien tragen hier massgebend zur optischen Linienführung bei.
- KH 10 Lopperstrasse Hotel Acheregg – Kantonsgrenze OW, ausserorts  
Die KH1 weist nur bergseits eine Randlinien auf. Seeseits übernimmt das Fahrzeugrückhaltesystem die Aufgabe der optischen Linienführung.  
Die Lopperstrasse ist ähnlich wie die Seestrasse eng und stark geschwungen.

Bei allen übrigen Kantonsstrassen wird auf eine Markierung der Randlinien verzichtet (Grundsatz "so wenig wie möglich und so viel wie nötig").

Bei der KH3, an der Grenze zu OW fällt der "Kantonswechsel" auf. Die Linienführung auf dem Kantonsgebiet Nidwalden ist weniger geschwungen als auf dem Obwaldner Gebiet. Bei nächsten Markierungsarbeiten in Nidwalden ist jedoch zu prüfen, ob der Wechsel der Randlinie weiterhin hart bei der Kantonsgrenze erfolgen soll, oder ob es nicht besser wäre, die Randlinien bis nach St. Jakob zu verlängern.

## 2. Warum wird bei Inseln die Markierung nicht um diese geführt?

In früheren Jahren wurden die Inseln durch Markierungen eingefasst. Auf Grund der schweizweiten Tendenz Signale, Markierungen und dgl. nur da einzusetzen, wo sie unumgänglich sind, orientierte sich der Kanton Nidwalden noch konsequenter am Grundsatz "so wenig wie möglich und so viel wie nötig", Auf die "Einfassung" der baulichen Inseln mit Randlinien wird verzichtet, da die Leitlinien (Sicherheitslinien) bis seitlich an den Kopf der Insel geführt werden. Durch den vertikalen Randabschluss (Inselstein) ist die Insel gut erkennbar.

## 3. Es ist doch so, dass Markierungen einen wesentlichen Bestandteil der Sicherheitsverbesserung darstellen. Wie sieht die künftige Handhabung Markierungen auf dem gesamten Kantonsgebiet aus?

Der bisherige Standard für die Signalisation und Markierung der Kantonsstrassen mit dem Prinzip "so wenig wie möglich und so viel wie nötig" entspricht der Signalisationsverordnung und hat sich bewährt. Dabei werden die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker nicht durch übermässige Reize abgelenkt und konzentrieren sich auf ihre eigentliche Aufgabe, sicher ans Ziel zu gelangen. Allenfalls würde aufgrund von übermässig markierten Fahrbahnen die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zu einem erhöhten Geschwindigkeitsverhalten verleitet.

### Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Remigi Zumbühl, Wolfenschiessen, betreffend Markierungen rechte Strassenseiten bei Hauptstrassen Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Remigi Zumbühl, Alpenstrasse 4, 6386 Wolfenschiessen
- Landratssekretariat
- Baudirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Kantonspolizei
- Amt für Mobilität
- Strasseninspektorat

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

